

11/2022

Die Fachzeitschrift  
für Anwältinnen  
und Anwälte



Lesen Sie das  
Anwaltsblatt auch  
in der App

# Anwalts blatt



DeutscherAnwaltVerein



● **AnwaltsPraxis**

## Interview: Voll im Stoff

Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann

● **AnwaltsWissen**

EU-Geldwäschepaket: Alle  
Beiträge des DAV-Forums

● **AnwaltVerein**

Berliner Konferenz der Euro-  
päischen Anwaltschaften

Anzeige

EXKLUSIV FÜR ALLE MITGLIEDER DER ÖRTLICHEN ANWALTVEREINE



INTER  VISION

KOLLEGIAL DIGITAL



Jetzt Intervisionstreffen anlegen oder teilnehmen! Mehr dazu: [anwaltverein.de/de/mein-dav](https://anwaltverein.de/de/mein-dav)

## AnwaltsPraxis

### Anwaltsblattgespräch

**Dr. Marco Buschmann: Voll im Stoff**  
Interview mit Dr. Marco Buschmann, Bundesminister der Justiz, Berlin ..... **582**

### 73. Deutscher Juristentag

**Klares Bekenntnis zur Rechtsstaatlichkeit**  
Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig, Anwaltsblatt-Redaktion, Berlin ..... **588**

### Anwälte fragen nach Ethik

**Kollegiale Rücksichtnahme**  
Rechtsanwalt Markus Hartung, Berlin ..... **593**



### Gastkommentar

**Mehr Milde für Klimaaktivisten**  
Peter Mlodoch, Weser-Kurier ..... **594**

### Kommentar

**Über einen Kamm geschert**  
Rechtsanwältin Julia Heise, Frankfurt am Main und  
Rechtsanwältin Sonka Mehner, Schwelm/Essen ..... **595**

### Digital

**Legal Tech-Preis des DAV:  
Drei Kanzleien prämiert**  
Rechtsanwältin Nora Zunker, Berlin ..... **598**

**Nachrichten** ..... **594**

**Bericht aus Berlin/Brüssel** ..... **596**

## AnwaltsWissen

### Anwaltsrecht

**Das Geldwäschepaket der EU-Kommission  
und die Anwaltschaft**  
Rechtsanwältin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin ..... **600**

**EU-Geldwäschepaket: Ein neues effizienteres  
Rahmenwerk**  
Steffen Krauß, Brüssel ..... **602**

**Sammelanderkonten und Geldwäscherecht:  
Eine Unfallskizze**  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Uwer, Düsseldorf ..... **604** 

**Der Geldwäsche-Straftatbestand des § 261 StGB**  
Oberstaatsanwalt Thomas Fels, Berlin ..... **604** 

**Geldwäsche: Verschärfung der Sorgfaltspflichten**  
Rechtsanwältin Tanja Brexl, DAV, Berlin ..... **605** 

### Anwaltsalltag

**DAV- Interventionsplattform: eine erste Bilanz**  
Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge, DAV-Hauptgeschäftsführerin, Berlin und  
Psychologischer Psychotherapeut Florian Geyer, Berlin ..... **606**

### Anwaltsrecht

**Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung in der  
Kanzlei**  
Prof. Dr. Gregor Thüsing, Bonn ..... **608**

**Interprofessionelle Konzepte für anwaltliche  
Dienstleistungen**  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Soldan Institut, Köln ..... **612**

**Bücherschau: Strafverteidiger**  
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln ..... **614**

### Haftpflichtfragen

**Haftungsquellen bei Beschlussklagen (WEG)**  
Syndikusanwältin Karin Gerauer, Allianz Versicherungs-AG, München ..... **616**

### Rechtsprechung

**Anwaltsrecht**  
BVerfG: BVerfG schafft Klarheit: Doppelstöckige Anwaltsgesellschaften sind zulässig;  
BVerfG: Keine Mehrheitserfordernisse mehr in Berufsausübungsgesellschaften ..... **618**

**Anwaltschaftung**  
BGH: (Un)verschuldete Säumnis im Termin nach Anwaltswechsel; OLG Hamburg:  
Fristverlängerungsantrag per beA; OVG Münster: Keine vorübergehende Unmöglich-  
keit bei Internetstörung über fünf Wochen ..... **619**

**Anwaltsvergütung**  
BGH: Erstattung von Kopierkosten; OLG München: Anwaltskosten für Termins-  
vertreter; OVG Münster: Kopierkosten im Gericht; KG: Verkehrswert der Immobilie  
in Ehesache und Verfahrenswert ..... **621**



## Interprofessionelle Konzepte für Rechtsanwälte

Interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften:  
Auf welche Partner setzt die Anwaltschaft?

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Fast jeder fünfte Angehörige der Anwaltschaft kann sich vorstellen, seinen Beruf künftig interprofessionell mit Angehörigen anderer Berufe auszuüben. Die seit dem 1. August 2022 erweiterten Möglichkeiten interprofessioneller Berufsausübung sind damit kein gesetzgeberisches Glasperlenspiel, sondern reagieren auf im Markt vorhandene Bedürfnisse (siehe dazu im Oktober-Heft Kilian, AnwBl 2022, 544). Dieser Beitrag beleuchtet, welche Berufe Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die Gründung interprofessioneller Berufsausübungsgesellschaften für besonders reizvoll halten.

### I. Die Neuregelung der interprofessionellen Berufsausübung

Die zum 1. August 2022 wirksam gewordene sogenannte „große BRAO-Reform“<sup>1</sup> hat für die Anwaltschaft deutlich erweiterte Möglichkeiten der Gründung einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft gebracht (§ 59c Abs. 1 BRAO) – also einer multidisziplinären Form der Zusammenarbeit, in der neben einem Rechtsanwalt beziehungsweise mehreren Rechtsanwälten Angehörige weiterer Berufe Gesellschafter sind und sich die aus der Gesellschaftstätigkeit resultierenden Gewinne und Verluste teilen.<sup>2</sup> Aus Sicht des anwaltlichen Berufsrechts geht mit dieser Interdisziplinarität eine grundsätzliche, von der Größe der Gesellschaft unabhängige Pflicht zur Zulassung der Gesellschaft bei der Rechtsanwaltskammer (§ 59f Abs. 1 BRAO) mit einer hieraus resultierenden Kammermitgliedschaft einher (§ 59f Abs. 3 BRAO). Gesellschaftsvertraglich sind verschiedene Absicherungen vorzusehen (§§ 59d Abs. 5, 59e Abs. 2 S. 2 BRAO), die die Beachtung des anwaltlichen Berufsrechts in der Gesellschaft auch durch die nicht-



Abb. 1: Für eine interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft reizvolle nicht-anwaltliche Gesellschafter – Gesamtbetrachtung (Mehrfachnennungen möglich)

Quelle: Berufsrechtsbarometer 2021

anwältlichen Gesellschafter sicherstellen.<sup>3</sup> Im Übrigen ist das reformierte Berufsrecht mit Blick auf die Beteiligung Berufsfremder an der Gesellschaft relativ großzügig: Es kennt keine Mehrheitserfordernisse auf der Ebene der Gesellschaftsanteile, Stimmrechte oder Geschäftsführung mehr (§§ 59i Abs. 1, 59j Abs. 1 BRAO), die Gesellschaft kann also auch von den Angehörigen der sozietätsfähigen Berufe dominiert und geprägt werden. Der Gesellschaftszweck kann, muss aber nicht die Erbringung weiterer Leistungen neben der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten sein (§ 59c Abs. 2 BRAO), die weiteren in der Gesellschaft repräsentierten Berufe können also auch der Erbringung von Rechtsdienstleistungen rein dienende Funktion haben.<sup>4</sup>

Angesichts dieser vergleichsweise liberalen Regelungen ist für die Berufspraxis eine zentrale Frage bei der Konzipierung interprofessioneller Dienstleistungskonzepte, mit welchen Berufen eine Rechtsanwältin, ein Rechtsanwalt diese umsetzen kann und mit welchen nicht. Die schlagwortartige Charakterisierung der Reform, dass sich Rechtsanwälte mit Angehörigen freier Berufe zusammenschließen können, übersimplifiziert die neue Rechtslage: Sozietätsfähig sind nicht die Angehörigen freier Berufe schlechthin, sondern nur die Angehörigen der in § 1 Abs. 2 PartGG genannten Katalogberufe, also solche Freiberufler, die sich in einer Partnerschaftsgesellschaft im Sinne des PartGG zusammenschließen können. Angesichts der Tatsache, dass Partnerschaftsgesellschaften insbesondere für mittelgroße und größere Kanzleien mittlerweile das Organisationsmodell der Wahl sind, ist eine Orientierung des Berufsrechts am Gesellschaftsrecht durchaus sinnvoll, wenngleich es die Bestimmung der Sozietätsfähigkeit kompliziert: Sozietätsfähig sind nicht nur die in § 1 Abs. 2 PartGG explizit genannten 30 Katalogberufe, sondern auch mit den meisten mit diesen Katalogberufen „vergleichbaren“ freien Berufen. Die Bestimmung der Sozietätsfähigkeit erfordert daher einen mehrschrittigen Prüfungsgang<sup>5</sup>, dessen Ergebnis jenseits der

1 Zur Reform im Überblick Kilian, NJW 2021, 2385 ff.

2 Ausführlich zum neuen Rechtsrahmen der interprofessionellen Berufsausübung Kilian, NJW 2022, 2577 ff.

3 Zu zwingend vorzusehenden Klauseln, die den Ausschluss berufsrechtswidrig handelnder Gesellschafter ermöglichen, jüngst Adelberger, AnwBl 2022, 538 f.

4 Zu den hieraus resultierenden Weiterungen für das Verbot externer Kapitalbeteiligungen an Anwalts-gesellschaft („Fremdbesitzverbot“) näher Kilian, NJW 2022, 2577, 2579 sowie Römermann, LTZ 2022, 74 und jüngst Remmert, AnwBl 2022, 534 ff.

explizit genannten Katalogberufe letztendlich mit Restunsicherheiten behaftet bleibt, soweit es an belastbarer Rechtsprechung zu einem konkreten Beruf fehlt.

## II. Empirischer Befund: Aus Sicht der Anwaltschaft reizvolle Berufe

Im Rahmen der Berufsrechtsbarometers 2021 des Soldan Instituts wurden rund 2.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befragt, ob sie die Begründung einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft oder Bürogemeinschaft perspektivisch für reizvoll halten.<sup>6</sup> Wer diese Frage bejahte, wurde weitergehend befragt, welche Berufe mit Blick auf die Kanzlei, in der die oder der Befragte tätig ist, für eine interprofessionelle Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft reizvoll sind. Die Befragung erfolgte begleitend zum Gesetzgebungsverfahren (und parallel mit Blick auf interprofessionelle Bürogemeinschaften), so dass im Rahmen der offenen Frage keine Einschränkungen zu den möglichen Berufen gemacht wurden. Nicht ausgeschlossen war daher, dass Berufe benannt wurden, die von der Gesetz gewordenen Regelung nicht erfasst sind oder bereits vor der Reform sozietätsfähig waren, ohne dass dies dem Befragten bewusst war.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich (partiell) der Befund, dass der mit 23 Prozent am häufigsten für eine interprofessionelle Vergesellschaftung als reizvoll benannte Berufe jener des Steuerberaters ist, also ein Beruf, der von jeher sozietätsfähig ist. Dies mag nicht allen Befragten bewusst gewesen sein, die Liberalisierung der interprofessionellen Berufsausübung kann aber auch ein Impetus sein – gegebenenfalls unter Beteiligung erstmals sozietätsfähig gewordener Berufe –, neue Dienstleistungskonzepte zu entwickeln, in die (auch) ein Steuerberater integriert wird (Gleiches gilt für den Beruf des Wirtschaftsprüfers, der sich mit 16 Prozent ebenfalls in der Spitzengruppe der Nennungen findet). Mit 18 Prozent am zweithäufigsten genannt wurden Heilberufler, worunter nicht nur Ärzte, sondern auch Therapeuten und Psychologen gefasst wurden. Sie sind nach § 59c BRAO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 PartGG problemlos sozietätsfähig, freilich gilt insbesondere bei Heilberuflern zu klären, welche Tätigkeit diesen von ihrem Berufsrecht bei einer Zusammenarbeit mit Nicht-Heilberuflern gestattet ist.<sup>7</sup> Mit 16 Prozent häufig genannt wurden auch „Unternehmensberater und Wirtschaftswissenschaftler“. Hier kann aus berufsrechtlicher Sicht die Grenzziehung problematisch sein – während „beratende Betriebswirte“ von § 1 Abs. 2 PartGG zweifelsfrei erfasst sind, kann eine unternehmensberatende Tätigkeit § 7 Nr. 8 BRAO Probleme bereiten, soweit nach § 59c Abs. 1 S. 2 BRAO in einem nicht-anwaltlichen Gesellschafter kein Grund vorliegen darf, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 zur Versagung der Zulassung führen würde – bestimmte unternehmensberatende Tätigkeiten werden für den Rechtsanwalt weiterhin als mit dem Anwaltsberuf inkom-

patibel gehalten.<sup>8</sup> Gleiches gilt für den vereinzelt genannten Beruf des Personalberaters.<sup>9</sup>

Großes Interesse besteht auch an den klassischen technischen Berufen des Ingenieurs und des Architekten (15 Prozent beziehungsweise neun Prozent). Bei Ingenieuren dürften hierbei gewisse Überschneidungen mit IT-Spezialisten bestehen, die von elf Prozent der an einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft interessierten Befragungsteilnehmern als reizvolle Partner identifiziert wurden. Die Spanne denkbarer IT-Berufe ist hierbei weit und reicht von Softwareingenieuren über Programmierer, Informatiker bis hin zu IT-Beratern und IT-Sicherheitsspezialisten. Naheliegender ist, dass viele interessierte Rechtsanwälte diese als Schlüssel für eine Professionalisierung im Bereich Legal Tech/Digitalisierung sehen. Die Sozietätsfähigkeit von „ITlern“ ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, da sie als ein in § 1 Abs. 2 PartGG nicht explizit genannter Beruf nur sozietätsfähig sind, wenn fachlicher Hintergrund und Zuschnitt der Tätigkeit die Annahme der Freiberuflichkeit tragen.<sup>10</sup> Gleiches gilt für Sachverständige und Gutachter, die sechs Prozent der Befragten benannten – diese sind sozietätsfähig, wenn ihre Tätigkeit eher akademisch geprägt ist, nicht aber bei einer handwerklichen Verwurzelung.

Problematische „Wunschkandidaten“ sind Finanzdienstleister, Vermögensberater und Versicherungsmakler, die zu zwei Prozent benannt wurden (Gleiches gilt für die vereinzelt genannten Immobilienmakler). Finanzdienstleistende und makelnde Tätigkeiten sind jene Tätigkeiten, die nach der Zweitberufsrechtssprechung des BVerfG für einen Rechtsanwalt in den allermeisten Ausprägungen als Zweitberuf weiterhin tabu sind<sup>11</sup>; sie können auch nicht von einem nicht-anwaltlichen Gesellschafter in eine Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des BRAO eingebracht werden. Interessant ist schließlich, dass zwei Prozent der Befragten Wirtschaftsjuristen als reizvolle Sozietäten benennen. Ob Wirtschaftsjuristen, vergleichbar den „beratenden Betriebswirten“, als „beratende Rechtswissenschaftler“ sozietätsfähig sind – oder dies aufgrund des Fehlens einer für die Freiberuflichkeit gemeinhin vorausgesetzten theoretischen Befugnis zur selbstständigen Erbringung der im Raum stehenden Tätigkeit (hier: Rechtsdienstleistungen) ausscheiden muss –, ist eine ungeklärte Frage.<sup>12</sup>

Nicht in die Liste der am häufigsten genannten Berufe hat es der Mediator geschafft. Nimmt man allerdings typische Quellberufe des nicht-anwaltlichen Mediators wie den Sozialpädagogen oder systemischen Coach hinzu, wäre die „Top Ten“ der aus Sicht von Anwälten reizvollsten Berufe immerhin noch knapp erreicht. Neun Prozent aller Nennungen verteilen sich schließlich auf einen breiten Strauß von Berufen mit nur einmaliger oder sehr seltener Nominierung. Genannt wurden zum Beispiel Verwaltungs(fach)wirte, Projektsteuerer, Aktuar, Marketingberater, Journalisten, Datenschutzbeauftragte, Testamentsvollstrecker oder „Legal Tech“-Unternehmen.

5 Zu diesem näher *Kilian*, NJW 2022, 2577, 2578 ff.

6 Zu Methodik und Befunden bereits *Kilian*, AnwBl 2022, 544.

7 Zu Humanärzten Prütting-*Kilian* Medizinrecht, 6. Aufl. 2022, MBOÄ § 23c Rn. 3.

8 BGH NJW 2008, 1319.

9 Vgl. BGH NJW-RR 2014, 500 einer-, BGH NJW-RR 2014, 498 andererseits.

10 Näher hierzu *Kilian*, NJW 2022, 2577, 2579.

11 Versicherungsmakler BeckRS 1993, 31170524, Vermittler von Finanzdienstleistungen/Grundstücksmakler (BGH NJW 2004, 212; NJW 2008, 517), Vermögensberater (BGH NJW 2006, 2488; NJW-RR 2011, 856); Immobilienberater und -entwickler (BGH NJW-RR 2016, 814).

12 Näher *Kilian*, NJW 2022, 2577, 2578 f.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts sowie des Instituts für Anwaltsrecht der Universität zu Köln. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktion an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de)